

ausgesehen zu können.

Entscheidend für die Einstufung einer Anlage ist deren Zweckbestimmung. Bei den Gärbehältern einer Biogasanlage handelt es sich um Reaktoren, die dem Zweck der Erzeugung von Biogas dienen. Prozessbedingt ist eine Zwischenpufferung von Gas erforderlich, um Schwankungen im Gärprozess

1. Einordnung in die Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV

28.01.2010 in Bamberg.

Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) vom 26. bis dieses Themas in der 120. Sitzung des LAI Ausschusses einheitlich angewendet werden würden, waren der Grund für eine Beratung der 4. BImSchV und die Anwendung der Störfallverordnung nicht bundesweit. Hinweise von überregional agierenden Biogasfirmen und Behördeninformanten aus anderen Bundesländern darauf, dass die Nr. 9.1 des Anhangs der 4. BImSchV und die Anwendung der Störfallverordnung nicht bundesweit

Bei Biogasanlagen ohne Einsatz von Abfällen kann sich eine Immissions-schutzrechtliche Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit den Nummern 1.4, 7.1, 8.1 und 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV ergeben. Daneben können Biogasanlagen eventuell auch die Voraussetzung zur Einstufung als Betriebsbereich nach der Störfall-Verordnung erfüllen.

Biogasanlagen in die Störfall-VO

Rundverfügung Nr. 4/2010

Genehmigungspflichtigkeit von Biogasanlagen/ Einordnung von 2. PKZ

Halle, 11. Mai 2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

402

Gebeitel von:

Herrn Discher

Hans-Jürgen Discher@

hwa:sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2500

Fax: (0345) 514-2512

Dienstag Gebäude:  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptstadt:  
Ernst-Kamleh-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

hwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

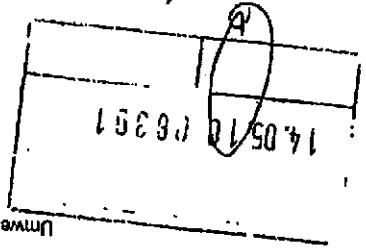
Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Kopie  
Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 54



Umweltverträglichkeitsprüfung  
Gentechnik,  
Chemikaliensicherheit,  
Referat Immissionsschutz,

LANDESVERWALTUNGSAMT

Sachsen-Anhalt

SACHSEN-ANHALT



Wir sind  
20

Sofern sich aber Gas mengen über das normale Maß hinaus in Auffangräumen direkt über dem Gär- bzw. Nachgärbehälter befinden, tritt der Teilbestand der Lagerung i. S. der Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu. Das "normale Maß" ist durch ein Volumenverhältnis von Gärsubstrat zu Gasraum von > 3:1 gegeben. Der Gasraum über dem gasdicht abgedeckten Gärstillager ist in der Regel als Lager einzustufen.

Somit ist für die Einstufung als Lager gemäß Nr. 9.1 der 4. BImSchV das über das für den Prozess notwendige hinausgehende Volumen maßgebend.  
Das o. g. Volumenverhältnis von Substrat zu Gas in Gärbehältern von > 3:1 wird bundesweit mehrheitlich als praktikabel angesehen.

Abweichend davon steht es dem Antragsteller frei, nachvollziehbar darzustellen, welche Prozessgasmenge in Abhängigkeit von den eingesetzten Substraten und deren Kombinationen unter Berücksichtigung der Beschickungsintervalle entsteht.

Zur Bestimmung der Gaslagermenge kann mit einer durchschnittlichen Dichte von 1,2 mg/m<sup>3</sup> gerechnet werden. Damit wird die Mengenschwelle der Nr. 9.1 der 4. BImSchV bei einer Lagermenge von 2.500 m<sup>3</sup> Biogas erreicht.

Die entsprechenden Volumina / Mengen ggf. mehrfach vorhandener Betriebseinheiten sind zu addieren einschließlich eventuell vorhandener sonstiger Lagerbehälter.

## II. Einordnung in die 12. BImSchV

Biogas ist mit dem R-Satz R 12 als hochentzündlicher Stoff einzustufen und damit ein Stoff nach Nr. 8 des Anhanges I der Störfallverordnung. Die Mengenschwelle der Spalte 4 ist für diese Stoffkategorie mit 10 000 kg angegeben.

Die Mengenschwelle von 10 000 kg wird bei einer Biogasmenge von 8.333 m<sup>3</sup> erreicht.

In Biogasanlagen ist erfahrungsgemäß verstärkt mit der Bildung von Schwefelwasserstoff zu rechnen. Das Biogas ist, abhängig von seiner Zusammensetzung, gemäß Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG einzustufen (z. B. als "giftige Zubereitung (T; R 23)" sofern der Gehalt an Schwefelwasserstoff zwischen 0,2 Vol% und < 1 Vol% liegt) Anhand der Zusammensetzung wäre zu prüfen, ob die Zubereitung (Biogas) insgesamt auch zusätzlich als "giftig" oder sogar als "sehr giftig" (≥ 1 Vol%) mit der Mengenschwelle 5 000 kg, somit 4167 m<sup>3</sup>, einzustufen ist.

Abweichend zu Nr. 1 ist für das Zutreffen der Störfall-VO wegen der "Höchstströmungen-Regelung" (Anlage I, Nr. 4 zur 12. BImSchV) der gesamte Hold-up an Biogas in der Anlage zu bestimmen. Dabei ist das gesamte Volumen des gasdichten Gärreslagers zu berücksichtigen.

### III. Zuständigkeiten

Gemäß ZStVO GewAIR in der nach dem 2. FunktReG geltenden Fassung ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten

#### a) Biogasanlage ohne BHKW (Netzinspeisung)

Lagerung	gen.-rechtl. Einordnung	Zuständigkeit
< 31	ngb	LK
≥ 31	9.1 Sp 2	LWA 1)
≥ 101	9.1 Sp 2 bis 30 t	LWA 2)
	9.1 Sp 1 ab 30 t	LWA 2)

1) Zuständigkeit LWA ergibt sich wegen UVP-Prüflicht

2) UVPG und Störfall-VO treffen zu

#### b) Biogaserzeugung mit BHKW

Die Biogaserzeugung ist in diesen Fällen Nebeneinrichtung zu den BHKW. Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Zuständigkeiten für die Hauptanlage. Folgende Fallkonstellationen sind zu unterscheiden

BHKW-Leistung	Biogaserzeugung bez. auf	Biogaserzeugung	Zuständigkeit
< 1 MW	9.1 BImSchV	12. BImSchV	
< 31	ngb	LK	
< 1 MW	< 31	1.4 b Sp 2	LK
≥ 1 MW	≥ 31	1.4 b Sp 2 LK	
≥ 1 MW	≥ 31	1.4 b Sp 2 LK	
≥ 1 MW	≥ 31	1.4 b Sp 2 LK	
≥ 1 MW	≥ 31	1.4 b Sp 2 LK	

1) Anlage unterliegt der Störfall-VO

Sonstige Fallkonstellationen wie BHKW  $\geq 10$  MW oder BHKW  $< 1$  MW und gelagerter Menge  $> 10$  t sind eher „exotisch“ und müssen im Einzelfall geprüft werden.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten sind die mit dem 1. FunktRefG übergebenen Biogasanlagen hinsichtlich der Einordnung in die Nr. 9.1 des Anhangs zur 4. BImSchV und des Zutreffens der 12. BImSchV zu überprüfen.

Sofern sich daraus Konsequenzen für die Immissionschutzrechtliche Zuständigkeit ergeben, bitte ich Sie, mir zunächst mit einer kurzen Begründung mitzuteilen, welche Anlagen damit wieder in Zuständigkeit des LVA übergehen müssten. Um Fehlmeldung wird gebeten.

Vorsorglich weise ich auf die unterschiedlichen Regelungen in der ZustVO GewAIR für I. S. des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen bezüglich des Zutreffens der Störfall-VO hin.

#### IV. Biogasanlagen als Nebeneinrichtung zu Tierhaltungsanlagen

Nebeneinrichtungen müssen im Hinblick auf die Haupteinrichtung eine untergeordnete, dienende Funktion aufweisen (Jarras, 4. Aufl., § 4 Rdnr 50). Es sind daher alle Anlageeile und Verfahrens-schritte, die für die Erfüllung des Anlagenzwecks der Haupteinrichtung nicht erforderlich, gleich-wohl aber auf die Haupteinrichtung ausgerichtet sind.

Entscheidend ist die Einbeziehung in den auf die Hauptanlage bezogenen und von dieser be-stimmten Funktionszusammenhang, was bei vor oder nachgeschalteten Schritten der Fall sein kann. Der Funktionszusammenhang besteht fort, wenn das Produkt nach dem Verlassen der Hauptanlage eine weitere Bearbeitung erfährt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf Nebeneinrichtung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 4. BImSchV), wenn räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang (ein Betriebsgrundstück) Bedeutung für den Immissions- und Gefahrenschutz gegeben ist.

Die Biogaserzeugung + BHKW (Biogasanlage) ist ein nachgeschalteter Schritt.

Gegenstand / Inhalt der Ausrichtung auf die Hauptanlage wird vom Zweck der Nebeneinrichtung bestimmt. Im Fall der BHKW ist es die Strom- und Wärmeerzeugung.

Soweit der erzeugte Strom oder die Wärme überwiegend für die Tierhaltungsanlage genutzt wird, stellt die Biogasanlage einschließlich BHKW eine Nebeneinrichtung zur Tierhaltungsanlage dar. Die Zuständigkeit richtet sich dann nach der Zuständigkeit für die Tierhaltungsanlage.

Der für die Biogaserzeugung bestehende Funktionszusammenhang im Fall der Nutzung der Gülle für die Biogaserzeugung kann ebenfalls dazu führen, dass die Biogaserzeugung als Nebenrichtung zu betrachten ist (VG Stade, Beschluss vom 03.01.2004, Az: 1 B 2059/03 Rdnr 25). Die Überprüfung der Biogasanlagen sollte bis zum 15. Juni 2010 abgeschlossen werden.

Dr. Discher



im Auftrag